

Nutzungsvereinbarung

zwischen

dem **SSV Ulm 1846 e.V.**, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend „Verein“ genannt -

und

der **Stadt Ulm**, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadt“ genannt –

Präambel

Das Mietverhältnis über die städtische Nutzung der vereinseigenen Bäder und der Jahnhalle bestand seit 01.01.1982 und wurde zur Neuordnung der Vertragsverhältnisse und der Zuschussgewährung zum 31.07.2002 gekündigt. Der Vertrag wurde durch eine Nutzungsvereinbarung für die Nutzung des SSV-Hallenbades für städtische Zwecke sowie durch eine Budgetvereinbarung für die Förderung des Leistungssports in vereinseigenen Sportanlagen abgelöst.

Über die Nutzung des vereinseigenen Hallenbades (Stadionstraße 15) für den Schulsport wird zum 01.01.2010 nachfolgende Vereinbarung geschlossen, die den Beschluss des Hauptausschusses des Gemeinderats vom 11.04.2008 umsetzt und die seit 01.01.2004 geltende Nutzungsvereinbarung ersetzt.

1. Umfang der Nutzung

- a) Die Stadt Ulm ist berechtigt das vereinseigene Hallenbad des SSV Ulm 1846 e.V. für das Schulschwimmen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr beziehungsweise bis 17:00 Uhr nach Vereinbarung zu nutzen. Der Umfang der Nutzung richtet sich nach dem Belegungsplan für das jeweilige Schuljahr.
Den vorläufigen Belegungsplan erstellt die Abteilung Bildung und Sport zum 01. August und den endgültigen Plan bis zum 01. November eines Jahres.
- b) Es sollen im Hallenbad maximal vier Schwimmbahnen je Unterrichtsstunde (Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten) durch das Schulschwimmen belegt werden.
- c) Die Belegungsnachweise der Schulen sollen wöchentlich bis spätestens Dienstag der Folgewoche vom SSV Ulm 1846 e.V. an die Abteilung Bildung und Sport gesandt werden, damit die Belegungen durch die Schulen von der Abteilung Bildung und Sport zeitnah überprüft werden können.
- d) Bei Änderungen in der Belegung während des Schuljahres wird der Belegungsplan im gegenseitigen Einvernehmen fortgeschrieben.

- e) Es wird eine Mindestnutzung von 4.200 Bahnen je Schuljahr vereinbart die von der Stadt zu bezahlen sind.
Mit dem Nutzungsentgelt für 4.200 Bahnen ist eine Mehrbelegung bis 4.400 Bahnen abgegolten.
Kommt es zu einer Belegung von über 4.400 Bahnen je Schuljahr wird jede zusätzlich belegte Bahn mit dem unten genannten Nutzungsentgelt (Ziffer 2) von der Stadt Ulm vergütet.

2. Nutzungsentgelt

- a) Das Nutzungsentgelt beträgt je Bahn und Unterrichtsstunde 16.82 netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7 %.

Grundlage für die Berechnung dieses Bahnenpreises sind die gemittelten Kosten für das vereinseigene SSV-Hallenbad der Geschäftsjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008 sowie die Gesamtbelegung (Anzahl Bahnen) des Hallenbades 2008.

Der SSV Ulm 1846 e.V. legt der Abteilung Bildung und Sport jährlich bis spätestens zum 01. November die Hallenbad-Kostenberechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr des Vereins sowie einen Gesamtbelegungsplan des Hallenbades vor.

- b) Der SSV Ulm 1846 e.V. legt der Stadt Ulm auf Anforderung eine vom Wirtschaftsprüfer geprüfte und bestätigte Kostenaufstellung des Hallenbades vor.
- c) Mit dem Nutzungsentgelt sind alle Betriebs- und Bewirtschaftungskosten sowie die Nutzung sämtlicher Nebenräume abgegolten.

3. Anpassungsklausel

Im Abstand von zwei Jahren werden die Kosten für das SSV-Hallenbad der vergangenen zwei Jahre (ab Geschäftsjahr 2008/2009) geprüft. Auf dieser Basis wird die Veränderung des Bahnenpreises ermittelt und geprüft, ob dieser Bahnenpreis noch angemessen ist oder eine neue Kalkulation beziehungsweise Anpassung erfolgen sollte.

Eine Überprüfung ist unabhängig von der oben genannten Klausel vorzunehmen, wenn das Hallenbad abgeschrieben ist beziehungsweise die Zahlungen der Stadt Ulm für das Hallenbad die Kosten des Vereins übersteigen würden.

4. Abrechnung

- a) Mindestnutzung

Nutzungsüberlassung von 4.200 Bahnen (netto)	70.654,00 Euro
Mehrwertsteuer 7 %	<u>4.946,00 Euro</u>
Rechnungsbetrag (brutto)	75.600,00 Euro

b) Schlussabrechnung

Auf Basis der von der Stadt Ulm endgültig gebuchten Bahnen wird zum 01.03. des Folgejahres von der Abteilung Bildung und Sport der Stadt Ulm eine Schlussabrechnung für das Vorjahr (Abrechnungszeitraum 01.01. bis 31.12.) erstellt und gegebenenfalls bei einer Nutzung über 4.400 Bahnen das Nutzungsentgelt nachberechnet und in einer Summe ausbezahlt.

Die Höhe des Nachzahlungsbetrages ist begrenzt auf die tatsächlichen Kosten des Vereines für das Hallenbad unter Berücksichtigung des in der Budgetvereinbarung festgelegten Zuschussbetrages.

c) Auszahlungsmodalitäten

Der Zuschuss wird als vierteljährliche Abschlagszahlung (Vorauszahlung) in Höhe von 18.900 Euro zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres ausbezahlt.

5. Inkrafttreten und Kündigung

a) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2010.

b) Das Vertragsverhältnis ist zunächst bis 31.07.2012 festgeschrieben. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 1 Jahr, sofern nicht unter Einhaltung der Fristen aus Ziffer 5.c) gekündigt wird.

c) Kündigung

Die Vereinbarung kann spätestens am 01.12. eines Jahres auf den 31.07. des Folgejahres, jedoch erstmals zum 31.07.2012, schriftlich gekündigt werden. Das Kündigungsrecht steht beiden Vertragsparteien zu.

d) Außerordentliche Kündigung

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

der Verein von den festgelegten Grundlagen des Vertrags nachhaltig abweicht oder

der Verein den eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt nicht nachkommt oder

der Verein den Betrieb aufgibt, sich auflöst oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder

eine behördliche Genehmigung zum Betreiben des Vertragsgegenstandes rechtswirksam versagt oder entzogen wurde.

Sofern die Stadt die ihr aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten nicht einhält oder es dem Verein aus finanziellen Gründen unmöglich ist diesen Vertrag zu erfüllen, ist er zur fristlosen Kündigung berechtigt.

6. Sonstige Bestimmungen

- a) Die als Anlage beigefügte „Badeordnung“ des SSV Ulm 1846 e.V. ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- b) Der Verein ist verpflichtet das Hallenbad nach den gesetzlichen und sonstigen Vorschriften (u.a. des Gemeindeunfallverbands, des Gesundheitsamts) zu betreiben.

7. Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm (Donau).
- b) Alle Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- c) Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder anfechtbar sein, so wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages davon nicht berührt. Anstelle des rechtsunwirksamen Teils gilt dann als vereinbart, was dem in gesetzlich zulässiger Weise oder in der wirtschaftlichen Bedeutung am Nächsten kommt und vereinbart worden wäre, hätten die Parteien die Unwirksamkeit gekannt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke haben sollte.

Ulm, den

SSV Ulm 1846 e.V.
Für den Vorstand:

.....
Katja Adler
Präsidentin

Ulm, den

Stadt Ulm

.....
Ivo Gönner
Oberbürgermeister